

Lebendorganspende

**Voraussetzungen und
Rahmenbedingungen**



BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

**ORGAN
SPENDE**

Die Entscheidung zählt!

Lebendorganspende

Sie fragen sich, was eine Lebendorganspende ist? Oder benötigt ein Ihnen sehr nahestehender Mensch aufgrund einer schweren Erkrankung die Übertragung eines Organs und Sie fragen sich, ob Sie helfen können?

Dieses Faltblatt ermöglicht Ihnen einen ersten Überblick über die Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen und weitere Informationsmöglichkeiten zum Thema Lebendorganspende.

1 Was ist eine Organspende?

Durch eine Organtransplantation, also die Übertragung eines Organs von einem Menschen auf einen anderen Menschen, kann schwerkranken Patientinnen und Patienten das Leben gerettet werden. Die Organe stammen von Verstorbenen, die sich zu Lebzeiten zu einer Organspende bereit erklärt haben oder, wenn eine solche Erklärung zur Organspende nicht vorliegt, bei denen die bzw. der nächste Angehörige der Organentnahme zugestimmt hat (postmortale Organspende). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Spende von einem lebenden Menschen möglich.

2 Was ist eine Lebendorganspende?

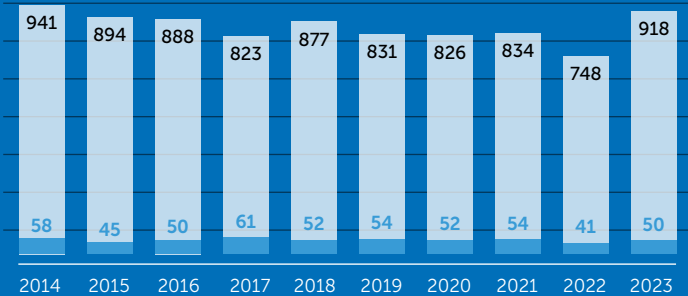
Unter einer Lebendorganspende versteht man die Übertragung eines Organs bzw. eines Teils eines Organs von einem lebenden Menschen auf eine Patientin oder einen Patienten.

3 Welche Organe können lebend gespendet werden?

In Deutschland werden derzeit Nieren und ein Teil der Leber von lebenden Spenderinnen und Spendern übertragen.

Anteil der Leberlebendspenden* an der Lebertransplantation

■ Transplantationen gesamt
■ Transplantationen nach Lebendspende



4 Wie ist die Lebendorganspende gesetzlich geregelt?

Ebenso wie die postmortale Organspende wird die Lebendorganspende durch das Transplantationsgesetz (TPG) geregelt. Die Lebendorganspende ist der postmortalen Spende nachgeordnet: Das heißt, eine Organentnahme bei einer lebenden Person ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Transplantation kein postmortal gespendetes Organ zur Verfügung steht (§ 8 Absatz 1 Satz 3 TPG).

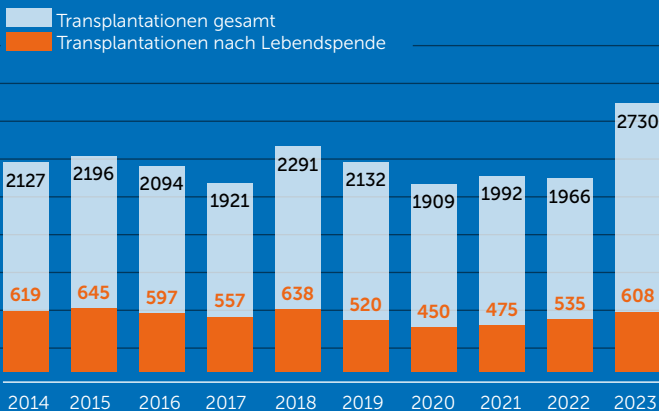
Diese Regelung trägt zum Schutz der Lebendspenderinnen und Lebendspender bei, da durch eine Organentnahme in deren körperliche und psychische Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Lebendorganspende ergänzt daher die postmortale Organspende, ersetzt sie aber nicht.

5 Wer kann ein Organ lebend spenden?

Eine Organentnahme bei einem lebenden Menschen ist nach § 8 TPG nur zulässig zur Übertragung auf:

- Verwandte ersten oder zweiten Grades,
- Ehepaare,
- Verlobte,

Anteil der Nierenlebendspenden* an der Nierentransplantation



*Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation, Jahresbericht 2023.

- eingetragene Lebenspartner
- oder andere Personen, die der Spenderin oder dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

Diese Begrenzung auf persönlich verbundene Menschen soll unter anderem jede Möglichkeit von Organhandel verhindern.

6 Welche weiteren Bedingungen gibt es für eine Lebendorganspende?

Folgende Bedingungen müssen für eine Lebendorganspende nach § 8 TPG erfüllt sein:

- Die/der Spendewillige muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Die/der Spendewillige muss über alle Risiken der Organentnahme aufgeklärt worden sein.
- Die/der Spendewillige muss in die Organentnahme eingewilligt haben.
- Die/der Spendewillige muss nach ärztlicher Beurteilung als Spender geeignet sein.
- Die/der Spendewillige darf voraussichtlich nicht über das

Operationsrisiko hinaus gefährdet oder gesundheitlich schwer beeinträchtigt werden.

- Es darf zur Zeit der Transplantation kein postmortal gespendetes Organ zur Verfügung stehen. Damit dieses überprüft werden kann, muss die Empfängerin bzw. der Empfänger auf der Warteliste für ein postmortales Organ stehen.
- Die/der Spendewillige und ggf. die Empfängerin bzw. der Empfänger müssen sich bei einer sogenannten Lebendspendekommission vorstellen.

7 Was ist eine Lebendspendekommission?

Das Transplantationsgesetz (§ 8 Absatz 3 TPG) verlangt als Voraussetzung für die Durchführung einer Lebendorgan- spende die gutachterliche Stellungnahme einer nach dem jeweiligen Landesrecht gebildeten unabhängigen Lebendspendekommission. In Deutschland sind die Lebendspendekommissionen überwiegend bei den Landes- ärztekammern angesiedelt.

Die Kommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der nicht am Transplantationsprozess beteiligt ist, einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person. In Bremen ist darüber hinaus ein Patientenvertreter in die Kommission integriert.

8 Welche Aufgabe hat die Lebendspendekommission?

Die Lebendspendekommission prüft, ob die Einwilligung der Spenderin oder des Spenders in die Lebendorgan- spende

Zuständig ist die Kommission in dem Bundesland, in dem transplantiert wird. Eine Übersicht über die jeweiligen Lebendspendekommissionen finden Sie im Internet unter:
www.organspende-info.de

freiwillig und ohne Zwang erfolgt und kein Organhandel nach § 17 TPG vorliegt. Die spendende Person darf für die Spende kein Entgelt oder eine andere materielle Entlohnung erhalten. Andernfalls würde sie sich strafbar machen.

9 An wen wendet man sich, falls man eine Lebendorganspende für einen nahestehenden Menschen erwägt?

Mit dieser Überlegung wendet man sich zunächst an die Ärztin oder den Arzt des Transplantationszentrums oder des Dialysezentrums, in dem der nahestehende Mensch betreut wird. In diesem Gespräch kann eine erste Einschätzung erfolgen, ob eine Lebendorganspende tatsächlich in Frage kommt.

An einem gesetzlich erforderlichen konkreten Aufklärungsgespräch zur Organentnahme muss neben einer Ärztin oder einem Arzt des behandelnden Transplantationszentrums eine weitere Ärztin bzw. Arzt teilnehmen, die oder der nicht mit der Transplantation befasst ist, und soweit erforderlich, andere sachverständige Personen.

Bei diesem Gespräch muss unter anderem über die Art des Eingriffs, den Umfang und mögliche, auch mittelbare

Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organentnahme für die Gesundheit der Spenderin oder des Spenders und die zu erwartenden Erfolgsaussichten aufgeklärt werden.

10 Wer trägt die Kosten einer Lebendorganspende?

Die Kosten (Voruntersuchungen, Vorstellung bei der Lebendspendekommission, Transplantation, stationärer Aufenthalt) werden von der Krankenkasse der Empfängerin bzw. des Empfängers übernommen. Vor der Transplantation ist es wichtig, diese über den geplanten Eingriff zu informieren und die Übernahme der Kosten zu klären. Damit verbunden sind beispielsweise Fragen zur Fahrtkostenerstattung, Erstattung des Verdienstausfalls, Weiterversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Krankenkasse der spendenden Person sollte ebenfalls im Vorfeld über die anstehende Organspende informiert werden.

11 Wie ist die Spenderin bzw. der Spender versicherungsrechtlich abgesichert?

Die Absicherung der Lebendorganspender ist klar geregelt. Im Krankenversicherungsrecht ist ausdrücklich festgelegt, dass Lebendorganspender unabhängig vom eigenen Versicherungsstatus gegen die gesetzliche Krankenkasse der Organempfängerin/des Organempfängers einen direkten Anspruch auf Krankenbehandlung haben. Dazu gehören die ambulante und stationäre Behandlung der Spender, medizinisch erforderliche Vor- und Nachbetreuung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Krankengeld und erforderliche Fahrtkosten. Zudem

gehört die Versorgung von Lebendorganspendern (neben der Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation) auch zum Versorgungsbereich der sogenannten spezialfachärztlichen Versorgung. Dadurch kann eine qualitativ hochwertige, spezialisierte Diagnostik und Behandlung sowie strukturierte Nachsorge gewährleistet werden.

Bei Lebendorganspenden an privat krankenversicherte Personen gewährleistet das private Versicherungsunternehmen der Organempfängerin bzw. des Organempfängers die Absicherung der Spender (ambulante und stationäre Krankenbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen, Fahrtkosten, entstandener Verdienstaufschlag). Dazu haben sich die privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Selbstverpflichtungserklärung vom 9. Februar 2012 verpflichtet. Ggf. kommt auch ein anderer Versicherungsträger, z. B. die Beihilfestelle, anteilig für die Kosten auf.

Eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organspende stellt eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit dar. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben folglich Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen (ggf. anteilig die Beihilfe) des Organempfängers. Nach Ablauf der sechs Wochen oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, greift der Krankengeldanspruch gegen die Krankenkasse des Organempfängers bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen des Organempfängers kommt für den entstandenen Verdienstaufschlag auf.

Eine Absicherung gibt es auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: Der Unfallversicherungsschutz bezieht

sich auf alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Organspende. Umfasst sind gesundheitliche Schäden des Spenders, die über die durch die Spende regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgehen und im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Eintritt eines solchen Gesundheitsschadens gilt als Versicherungsfall der Unfallversicherung. Auf den zeitlichen Abstand zwischen Spende und Gesundheitsschaden kommt es danach nicht an. Es wird grundsätzlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Transplantation und dem späteren Gesundheitsschaden angenommen. Dieser Zusammenhang kann allerdings im Einzelfall widerlegt werden, wenn dieser ursächliche Zusammenhang klar erkennbar nicht besteht. Dieser erweiterte Unfallversicherungsschutz für Lebendorganspender erstreckt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten des TPG-Änderungsgesetzes vom 1. August 2012 auch auf Gesundheitsschäden, die bei den Spendern nach der Einführung des TPG im Jahre 1997 und noch vor Inkrafttreten des erweiterten Unfallversicherungsschutzes eingetreten sind.

Weitere Informationen ...

... zur Regelung der Lebendorganspende, insbesondere der Nierenlebendspende, zu den Lebendspendekommissionen der jeweiligen Bundesländer sowie zur Organspende allgemein erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Impressum

Herausgeberin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Leitung: Kommissarische Leitung: Dr. Johannes Nießen

Redaktion: Dr. Daniela Watzke, Gregor Peikert

Druck: Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Dieses Medium wurde klimaneutral gedruckt.

Auflage: 5.10.08.24

Artikelnummer: 60190300

Dieses Faltblatt wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Es ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.